



REGIONAL PRÄSENT –
BUNDESWEIT KOMPETENT

Herrn Ministerialrat
Michael Wichmann
Bundesministerium der Finanzen
Referat IV B 2
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Per Mail: IVB2@bmf.bund.de

Berlin und München, den 23. Mai 2024

Künftige Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER) – aba, AKA und ABV zum Anliegen von Altersversorgungseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Wichmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verfasser dieses Schreibens vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), berufsständische Versorgungswerke (ABV) sowie kommunale und kirchliche Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA). Das insgesamt verwaltete Kapitalanlagevolumen steuerbefreier Altersversorgungseinrichtungen in diesem Bereich belief sich Ende 2022 auf ca. 560 Mrd. Euro, die in erheblichem Umfang über (mehrstufige) Investmentfondsstrukturen (Spezialfonds / teils auch Publikumsfonds) investiert werden.

Wir begrüßen die Allgemeine Ausrichtung des Rates der Europäischen Union zur Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER). Aus Sicht von aba, AKA und ABV ist es dringend erforderlich, die Prozesse der Beantragung von Steuererleichterung an der Quelle sowie der Erstattung von überschüssig gezahlter Quellensteuer bei grenzüberschreitenden Investitionen innerhalb der Europäischen Union zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen. Als grenzüberschreitende Investoren mit breit diversifizierten Portfolios sind Altersversorgungseinrichtungen direkt und indirekt von den aktuell häufig sehr aufwendigen Verfahren zur Beantragung von Erstattung bzw. Befreiung von überschüssig gezahlter Quellensteuer betroffen. Diese Kosten wirken sich negativ auf die an die Begünstigten auszahlbaren Betriebsrenten aus.

Die künftigen Regelungen dürften dementsprechend bestehende administrative Hürden für Altersversorgungseinrichtungen signifikant reduzieren. Die derzeitigen Verfahren sind häufig teuer, komplex und können bis zu zehn Jahre dauern, was nicht nur zu hohen Kosten für die Einrichtungen, sondern auch für öffentliche Verwaltungen führt. Letztere verbringen viel Zeit mit der Prüfung von Anträgen

auf Steuererleichterungen, die besser für die Bekämpfung von Steuermisbrauch genutzt werden könnte, deren Verbesserung ebenfalls richtigerweise Teil der Richtlinie ist.

Ungeachtet des hohen Verbesserungspotenzials von FASTER möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass das **Hauptproblem von Altersversorgungseinrichtungen** nicht die Erstattung bzw. Befreiung von überschüssig gezahlter Quellensteuer, sondern vielmehr die **Infragestellung der Rechtmäßigkeit eines entsprechenden Anspruchs** seitens der zuständigen Behörden ist. Unsere Mitglieder berichten, dass diese Schwierigkeiten in den letzten Jahren leider zugenommen haben.

Nur stellvertretend möchten wir dies anhand der Situation mit Investitionen in den Niederlanden und Belgien illustrieren. Über ähnlich gelagerte Fälle haben wir auch bei Investitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten gehört. Wir regen an, dass das BMF sich durch eine systematische Befragung von steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtungen und den Kapitalverwaltungsgesellschaften ein konkretes Bild der hier illustrativ dargestellten Problemstellung macht:

Unsere Mitglieder berichten uns insbesondere seit Anfang 2023, dass es zunehmend kritische Nachfragen bis hin zu ablehnenden Bescheiden von niederländischen Finanzbehörden gegenüber möglichen Erstattungsansprüchen von deutschen Altersversorgungseinrichtungen (Erstattungsjahre 2018-2022) gibt, die eine Vergleichbarkeit mit niederländischen Altersversorgungseinrichtungen mit entsprechender steuerlicher Befreiung nach niederländischem Recht vorgebracht hatten. Gemäß der überwiegenden Marktmeinung und nach Auffassung steuerlicher Berater werden die Erfolgsaussichten für solche Anträge steuerbefreiter bzw. steuerbegünstigter Anleger eigentlich als aussichtsreich angesehen, wie bspw. bei einem Ein-Anleger-Spezialfonds deutscher steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen: Da aus niederländischer Sicht der deutsche Ein-Anleger-Spezialfonds eine steuerlich transparente Einheit ist, sodass die Dividenden steuerlich direkt der Versorgungseinrichtung zugerechnet werden, und da niederländische „Pension Funds“ von der niederländischen Dividendensteuer befreit sind, kann eine Erstattung der niederländischen Quellensteuern auf die Dividendenzahlungen (sog. „EU-Law Claims“) unter Berufung auf europarechtlich gewährte Grundfreiheiten (insb. der Kapitalverkehrsfreiheit) beantragt werden. Die Nachfragen der niederländischen Steuerbehörden nahmen seit 2023 deutlich zu und erhöhten spürbar den Aufwand der Durchsetzung sowie die Unsicherheit darüber, wie lohnend dieser ist. Dabei werden sehr detaillierte Informationen zu den Einrichtungen und der steuerlichen Behandlung in Deutschland durch die niederländischen Behörden abgefragt, teils auch mit mehrmaligen Rückfragen. Dies führt zu enormen personellen und finanziellen Belastungen. Diese Erfahrung machten die Altersversorgungseinrichtungen zunehmend auch unter verschiedenen Investitionskonstellationen (deutscher Spezialfonds mit einem Anleger / mit mehreren Anlegern / OGAW-Fonds) und auch für die Durchsetzung sowohl von Erstattungsansprüchen, die eine Durchschau und Gleichbehandlung von deutschen mit niederländischen Altersversorgungseinrichtungen betreffen, als auch die Anerkennung von Ansprüchen auf Ebene der Investmentfonds (auf Basis von DBA).

Als Hintergrund der intensiven Prüfung vermuten wir v.a. eine Verlautbarung der Arbeitsgruppe Körperschaftsteuer der niederländischen Finanzverwaltung vom 26. Oktober 2023, in deren Rahmen sich die Finanzverwaltung mit den ihrer Meinung nach durch ausländische „Pension Funds“ zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Erstattungsberechtigung auseinandersetzt ([hier](#) nachzulesen). Darin wird detailliert analysiert, welche Voraussetzungen der Antragsteller im zugrundeliegenden Verfahren erfüllt und nicht erfüllt hat. Die Voraussetzungen richten sich nach einem Erlass der niederländischen Finanzverwaltung, der einen kumulativ zu erfüllenden Kriterienkatalog vorschreibt, den ausländische Versorgungseinrichtungen für eine Erstattungsberechtigung zu erfüllen haben. Die Verlautbarung bezieht also nur rein nationales niederländisches Recht in ihre Untersuchung ein, unmittelbar geltendes Europarecht wird nicht adressiert. Demnach prüft die Finanzverwaltung im Rahmen der Verlautba-

rung, ob die kumulativ zu erfüllenden Kriterien nach nationalen Vorschriften erfüllt werden. Eine zentrale Voraussetzung dabei ist, dass der ausländische Antragsteller zu 90% qualifizierende Versorgungsleistungen an seine Versorgungsempfänger erbringt, wobei die nahezu identische Ausgestaltung der Leistungen entsprechend niederländischer „Pension Funds“ der Maßstab ist. Werden demgegenüber zu über 10% „nicht-qualifizierende“ Tätigkeiten ausgeübt, gilt der Antragsteller nach Meinung der Finanzverwaltung als nicht vergleichbar und ist damit nicht erstattungsberechtigt. Dieser Prüfungsmaßstab der niederländischen Finanzverwaltung führt wenig überraschend dazu, dass nur wenige deutsche Altersversorgungseinrichtungen erstattungsberechtigt sind.

Die Verlautbarung bestätigt im Wesentlichen das oben beschrieben Vorgehen bei der Antragsbearbeitung durch die niederländischen Finanzbehörden. Selbst wenn es nicht zu Ablehnungen durch die Finanzverwaltung kommt oder kommen sollte, werden über sehr umfangreiche Rückfragen die Verfahrenskosten deutlich erhöht. Letztlich bleibt den Einrichtungen aufgrund der zunehmenden Hürden mit der Finanzverwaltung nur der Weg der gerichtlichen Klärung unter Einbindung von Beratern und Anwälten, was jedoch noch mit weitaus höheren Kosten und Unsicherheiten verbunden ist.

Vergleichbar ist die Situation auch bei Investitionen in Belgien. Auch hier werden Rückerstattungen mit Hinweis auf die fehlende Vergleichbarkeit deutscher Einrichtungen mit Versorgungseinrichtungen nach belgischem Recht seit einiger Zeit viel genauer geprüft und der Zusatzaufwand kommt fast vollständig bei der deutschen Versorgungseinrichtung an. Im Folgenden finden sich exemplarisch Ausführungen für die Frage der Anerkennung einer deutschen Altersversorgungseinrichtung als „Pensionseinrichtung“ nach belgischem Recht bei Anlage über einen mehrstufigen Ein-Anleger-Spezialfonds: Die Depotbank stellt seit vielen Jahren die Anträge auf der Ebene der Endinvestoren, aber seit ca. Anfang 2023 kommt es vermehrt zu Rückfragen. Die Depotbank ist bereits seit längerem beauftragt, dem Grund für die Rückfragen nachzugehen, um zu verstehen, ob sich ggf. an den Anforderungen etwas geändert hat oder welche anderen Gründe bestehen. Selbst nach vermutlich gewissenhafter Beantwortung wurden die Antworten bzw. Zusatzdokumente nicht von der belgischen Finanzbehörde anerkannt. Dies betrifft den Dividendenzeitraum 2021 und 2022. Die Fragen wurden erneut nahezu ohne weitere Begründung / Erläuterung gestellt.¹ Dadurch wurde Ende 2023 eine erneute Prüfung und Bearbeitung der geforderten Bestätigungen erforderlich, entweder mit 1) weiterer Unterstützung eines Steuerberaters oder 2) durch eigene, englischsprachige detaillierte Erläuterung des Anlegers, um die Rückforderung der vollen 30% als „Pensionseinrichtung“ zu erhalten, oder 3) Möglichkeit, die Rückforderung auf Ebene des Spezialfonds zu stellen, dann aber nur mit Möglichkeit auf 15%ige Erstattung).

¹ Die ursprünglichen Fragen (Anfang 2023) der belgischen Behörde umfassen folgende Punkte:

1. *Can you prove to me that the claimant is a (recognized) pension fund for the authorities of Germany?*
2. *Can you motivate me why the application was filed in the name of XYZ Kasse instead of the recipient of the dividend named XYZ Fonds?*
3. *Could you please provide me with the statutes of the claimant?*
4. *The certificate from the Finanzamt XYZ only reflects that it is exempt from taxes on investment income and that it is a legal entity under public law.... Can you prove to me that the claimant is exempt from all income taxes?*
5. *Can you prove to me that its activity consists exclusively in the management and investment of funds collected for the purpose of paying statutory or supplementary pensions?*
6. *Can you prove to me that it has no profit motive?"*

Die nachgelegten Fragen (Herbst 2023) der belgischen Behörde:

„The response is not a full answer to all my questions in the request for information. Please provide me with an answer and supporting documentation for the following:

1. *Can you prove to me that the claimant is a (recognized) pension fund for the authorities of Germany?*
 2. *Can you motivate me why the application was filed in the name of XYZ Kasse instead of the recipient of the dividend named XYZ Fonds?*
 3. *The certificate from the Finanzamt XYZ only reflects that it is exempt from taxes on investment income and that it is a legal entity under public law Can you prove to me that the claimant is by law exempt from all income taxes?*
 4. *Can you prove to me that its activity consists exclusively in the management and investment of funds collected for the purpose of paying statutory or supplementary pensions?*
- a. *In your first answer to the request for information you state that the objective for their investments is only income which partially finance pension benefits. What are the other things that they finance?"*

In anderen EU-Mitgliedstaaten wie z. B. Frankreich und Italien lässt sich der Dialog mit den örtlichen Finanzbehörden bestenfalls über Gerichtsverfahren herstellen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, nach Wegen zu suchen, durch die Altersversorgungseinrichtungen bei der Geltendmachung von ihrem rechtmäßigen Anspruch auf Steuerbefreiung von Bürokratie entlastet werden. Da die Situation steuerbefreier Altersversorgungseinrichtungen in Deutschland ja ähnlich ist, sollte es möglich sein, die Anzahl von Fragen ausländischer Steuerbehörden zu reduzieren oder/und die Beantwortung zu erleichtern. Eine Erleichterung wäre es bereits, wenn die Entscheidungsschreiben zur Steuerbefreiung auch in den EU-Arbeitssprachen Englisch oder Deutsch zur Verfügung gestellt werden könnten und diese Sprachen auch zur Kommunikation mit ausländischen Steuerbehörden verwendet werden könnten.

Gerne würden wir die in diesem Papier angesprochenen Punkte mit Ihnen und den fachlich zuständigen Mitarbeitern im BMF persönlich diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cornelia Schmid
Stellv. Geschäftsführerin, aba



Dr. Ulrich Krüger
Geschäftsführer, ABV



Klaus Stürmer
Hauptgeschäftsführer, AKA